

# Preisblatt 2023

für den Netzzugang zum Stromversorgungsnetz  
 der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG einschließlich vorgelagerter Netzkosten gültig ab 01.01.2023

## 1. Netzzugangsentgelt

Das Netzzugangsentgelt setzt sich aus den in den Punkten 2 bis 11 definierten Bestandteilen zusammen. Es wird für die Netzentgelte unterschieden zwischen Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung und Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung.

Alle Entgelte im vorliegenden Preisblatt sind - soweit nicht anders ausgewiesen - Nettoentgelte und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer und den im "Preisblatt Umlagen" aufgeführten Abgaben, Aufschlägen und Umlagen.

## 2. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Netzkunden ohne registrierende Leistungsmessung werden nach dem Standardlastprofilverfahren abgerechnet. In Abhängigkeit vom Entnahmeverhalten des Netzkunden erfolgt dessen Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe.

Schaltzeiten (Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung):  
 HT-Zeiten: täglich von 06:00 - 22:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

**Tabelle 1:** Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Hochtarif)

Entnahmestelle	
Arbeitspreis	4,75 ct/kWh
Grundpreis	55,00 €/a

**Tabelle 2:** Entgelt für Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (Niedertarif)

	Speicherheizungen steuerbar	Wärmepumpen steuerbar	Schwachlaststrom
	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT	Arbeitspreis NT
Arbeitspreis	2,37 ct/kWh	2,37 ct/kWh	4,75 ct/kWh

### 3. Entgelte für die Netznutzung für Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Berechnung des Leistungspreises von Netzkunden mit registrierender Leistungsmessung ist die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung einer 1/4-Stunde maßgeblich.

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Schaltzeiten (Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung):

HT-Zeiten: täglich von 06:00 - 21:00 Uhr. In der übrigen Zeit gelten die NT-Preise.

**Tabelle 3:** Jahrespreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr	€/kW u. Jahr	ct/kWh u. Jahr
Hochspannung (HS)	11,88	4,25	118,04	0,01
Umspannung HS/MS	13,62	4,63	123,46	0,24
Mittelspannung (MS)	18,54	4,44	107,4	0,89
Umspannung MS/NS	18,15	5,85	157,45	0,27
Niederspannung (NS)	33,00	6,01	124,74	2,34

**Tabelle 4:** Monatspreissystem für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh u. Monat
Hochspannung (HS)	19,67	0,01
Umspannung HS/MS	20,58	0,24
Mittelspannung (MS)	17,90	0,89
Umspannung MS/NS	26,24	0,27
Niederspannung (NS)	20,79	2,34

## 4. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für zukünftig eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

**Tabelle 5:** Entgelt für Entnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Entgeltbestandteil	€/Jahr
Eintarifzähler	16,31
Zweitarifzähler (inkl. Tarifschaltung)	29,32
Zwei-Richtungs-Zähler	29,32
Elektronischer Haushaltszähler	29,32
Stromwandlersatz	31,09
Funkrundsteuerempfänger	22,18
Tarifschaltuhr	22,18

**Tabelle 6:** Entgelt für Entnahmen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	Messentgelt €/Jahr
HS - Hochspannung <sup>1)</sup> (einschließlich Umspannung HöS/HS)	1.753,87
MS - Mittelspannung <sup>1)</sup> (einschließlich Umspannung HS/MS)	743,71
NS - Niederspannung <sup>1)</sup> (einschließlich Umspannung MS/NS)	564,47

<sup>1)</sup> inkl. Zusatzgeräte (z.B. Wandler, Kommunikationseinrichtungen, TRE)

## 5. Mengenaufschlag bei Abweichung der Netzanschlussebene von der Messungsebene

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichungen davon treten zusätzliche Verluste auf. Bei einer Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung wird ein Aufschlag von 3,0 % auf die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte berechnet.

## 6. Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung.

**Tabelle 8:** Konzessionsabgabe

<b>Bei Entnahme von Tarifkunden</b>	<b>ct/kWh</b>
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59
In Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99
In Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39
<b>Bei Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung</b>	<b>ct/kWh</b>
für Entnahmen in Schwachlastzeiten	0,61
<b>Sondervertragskunden</b>	<b>ct/kWh</b>
Speicherheizungskunden	0,11
Wärmepumpenkunden	0,11
Sondervertragskunden mit 1/4-h-Leistungsmessung <sup>1)</sup>	0,11

<sup>1)</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

## 7. Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Den Kunden, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Stromnetzentgeltverordnung erfüllen (atypische Netznutzung), wird entsprechend ein Individuelles Netzentgelt gewährt.

**Tabelle 9:** Kunden mit Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Marktlotation	Messlotation	Netzebene
51343105239	DE0005167517292750001700000100003	5 – MS
51343104885	DE0005167517291503002900000100001	5 – MS
51343104653	DE0005167517290153000100000100001	5 – MS
51343105792	DE00051675173910410010010000000001	5 – MS
51343106378	DE0005167517591976000100000100001	5 – MS
51343107128	DE00051675177920370001010000000003	5 – MS
51343105049	DE00051675172918230048010000000002	5 – MS
51343329566	DE00051675179921200023010000000001	5 – MS

## 8. Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf den Grund-, Arbeits- und Leistungspreis.